

Merkblatt Honorarvereinbarung Straf- und OWI-Angelegenheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen zunächst, dass Sie uns mit der Betreuung Ihrer Rechtssache mandatiert haben. Wir wollen und müssen von Gesetzes wegen die Frage der Honorierung unserer anwaltlichen Leistung jeweils offen und in einem frühen Verfahrensstadium ansprechen.

Zunächst ist in Ordnungswidrigkeitenverfahren ohne besonderen Hintergrund, der einen höheren Aufwand rechtfertigen würde, die Honorierung unserer Tätigkeit anhand der gesetzlichen Gebühren zu orientieren. Lediglich für den Fall, dass Sie einen erhöhten Betreuungsaufwand für sich reklamieren bzw. sämtliche Möglichkeiten der überobligaten anwaltlichen Vertretung für sich ausschöpfen wollen, biete ich Ihnen hierneben diese erweiterte Leistung im Rahmen einer dann ergänzenden Honorierung an. Es ist daher in Ihr Ermessen gestellt, ob Sie die betreffende Honorarvereinbarung mit mir treffen wollen.

Für den Fall, dass gegen Sie ein Fahrverbot verhängt wurde und Sie aus beruflichen oder aus existenziellen Gründen zwingend auf die Vermeidung eines solchen angewiesen sein sollten, rate ich allerdings dringend die Vereinbarung dieser Zusatzleistung an, da z.B. der von Rechtsschutzversicherern regelmäßig nur gedeckte gesetzliche Honoraranspruch den tatsächlichen Aufwand eines Fachanwalts in solchen Angelegenheiten nicht wirtschaftlich deckt.

Bei der Vertretung in Straßenverkehrsstrafsachen rege ich im Übrigen grundsätzlich die Vereinbarung eines Stundenhonorars an, damit die Angelegenheit in jeder Beziehung ausführlich und auch für Sie umfassend zufriedenstellend bearbeitet werden kann. Hier gelten ähnliche Erwägungen wie oben. Im Übrigen können Verkehrsstrafsachen überhaupt nur im Rahmen der Vereinbarung der jeweiligen Höchstsätze der gesetzlichen Gebühren übernommen werden, wofür ich um allseitiges Verständnis bitte. Die hohe fachliche Kompetenz und der hohe Spezialisierungsgrad in diesen Rechtsgebieten hat insoweit ihren Preis, als dass vom beauftragten Fachanwalt keine Standardleistungen geboten werden und daher auch keine Standardmindesthonorierung angemessen sein kann.

Für Rückfragen zu diesem gesamten Themenkomplex steht Ihnen hierfür auch der Unterzeichner selbst ergänzend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Höss
Rechtsanwalt und Fachanwalt für verkehrsrecht